

<p>Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)</p>		
<p>vom 25. Juni 2008</p>		<p>Änderung vom...</p>
<p>Der Landrat von Nidwalden,</p>		
<p>gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB),</p>		
<p>beschliesst:</p>		
		<p>I. Das Gesetz vom 25. Juni 2008 zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG) wird wie folgt geändert:</p>
<p>II. ZUSTÄNDIGKEIT</p>		
		<p>Art. 4a Amt</p>
		<p>Das Amt ist zuständig für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung. Es kann mit Dritten zusammenarbeiten.</p>
<p>III. VERFAHREN</p>		
		<p>D. Elektronische Überwachung</p>
		<p>Art. 15a Anordnung</p>
		<p>¹ Das Gericht prüft vor Anordnung einer elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c ZGB zusammen mit dem Amt deren Vollziehbarkeit. ² Die angeordneten Überwachungsmaßnahmen ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB. ³ Das Gericht stellt dem Amt und der Polizei den rechtskräftigen Anordnungsentscheid zu.</p>

		Art. 15b Meldepflichten bei Verstössen
		<p>¹ Das Amt teilt dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht die Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen angeordnete Überwachungsmassnahmen gemäss Art. 28c ZGB spätestens am ersten Werktag nach Kenntnisnahme mit.</p> <p>² Das Gericht bringt diese Verstösse bei der Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige. Es informiert die Parteien und die Polizei darüber.</p>
		Art. 15c Datenschutz
		<p>¹ Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Verbote verwendet werden.</p> <p>² Das Amt sorgt dafür, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.</p>
		<p>II. Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:</p>
Art. 4 Direktion		Art. 4 Abs. 2 Direktion
<p>¹ Die Direktion:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen; 2. ist die Aufsichtsbehörde über die Bewährungshilfe an Erwachsenen und Jugendlichen; 3. kann privat geführten Vollzugsanstalten und -einrichtungen die Bewilligung gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB erteilen. <p>² Sie kann für die Vollzugsbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2 - 5 Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>		<p>¹ Die Direktion:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen; 2. ist die Aufsichtsbehörde über die Bewährungshilfe an Erwachsenen und Jugendlichen; 3. kann privat geführten Vollzugsanstalten und -einrichtungen die Bewilligung gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB erteilen. <p>² Sie kann für die Vollzugsbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2 - 6 Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>

<p>Art. 6 Amt</p>		<p>Art. 6 Abs. 2 Ziff. 6 Amt</p>
<p>¹ Das Amt ist als Strafvollzugsbehörde für alle Anordnungen und Verfügungen sowie für die Antragsstellung an Gerichte, Staatsanwaltschaft und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.</p> <p>² Es ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen sowie dessen vorzeitigen Vollzug; 2. die Bewährungshilfe; 3. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges gemäss Art. 96 StGB; 4. die Aufsicht gemäss Art. 12 JStG und die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG sowie deren vorsorgliche Durchführung nach Art. 5 JStG, sofern das Amt damit beauftragt wird; 5. die Begleitung der Jugendlichen im Vollzug gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG und während der Probezeit gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG. <p>³ Das Amt kann mit dem Vollzug von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Strafprozessordnung (StPO) beauftragt werden.</p>		<p>¹ Das Amt ist als Strafvollzugsbehörde für alle Anordnungen und Verfügungen sowie für die Antragsstellung an Gerichte, Staatsanwaltschaft und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.</p> <p>² Es ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen sowie dessen vorzeitigen Vollzug; 2. die Bewährungshilfe; 3. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges gemäss Art. 96 StGB; 4. die Aufsicht gemäss Art. 12 JStG und die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG sowie deren vorsorgliche Durchführung nach Art. 5 JStG, sofern das Amt damit beauftragt wird; 5. die Begleitung der Jugendlichen im Vollzug gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG und während der Probezeit gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG; 6. die Anordnung von Lernprogrammen im Vollzugsverfahren sowie die Koordination und Überwachung von Lernprogrammen im Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren, sofern das Amt damit beauftragt wird. <p>³ Das Amt kann mit dem Vollzug von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Strafprozessordnung (StPO) beauftragt werden.</p>

		III. Das Gesetz vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG) wird wie folgt geändert:
Art. 3 2. Polizei		Art. 3 Abs. 4 2. Polizei
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Polizei ist ein Amt der zuständigen Direktion. ² Sie wird von der Kommandantin oder vom Kommandanten geführt. ³ Sie hat folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; 2. Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt; 3. Beseitigung eingetretener Störungen; 4. Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung; 5. Amts- und Vollzugshilfe für Verwaltung und Justiz; 6. Betrieb der kantonalen Alarmstelle sowie Hilfeleistung bei Not und im Katastrophenfall; 7. Wahrnehmung der Aufgaben der Bewilligungsbehörde im Sinne des Konkordates über private Sicherheitsdienstleistungen; 8. Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. 		<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Polizei ist ein Amt der zuständigen Direktion. ² Sie wird von der Kommandantin oder vom Kommandanten geführt. ³ Sie hat folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; 2. Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt; 3. Beseitigung eingetretener Störungen; 4. Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung; 5. Amts- und Vollzugshilfe für Verwaltung und Justiz; 6. Betrieb der kantonalen Alarmstelle sowie Hilfeleistung bei Not und im Katastrophenfall; 7. Wahrnehmung der Aufgaben der Bewilligungsbehörde im Sinne des Konkordates über private Sicherheitsdienstleistungen; 8. Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. ⁴ Sie ist die für die Fälle häuslicher Gewalt zuständige kantonale Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.
		IV.
		<ol style="list-style-type: none"> ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.